

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 21

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile

30 Rp. - Wiederholungen billiger

la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Der Gipfel der Unbegreiflichkeit.

Wie sehr die Behörden um das Seelenheil der Jugend — sobald das Kino dabei in Frage kommt — besorgt sind, beweist in ganz vortrefflicher Weise ein Schreiben, das die Polizeibehörde zu Liegnitz an das Mitglied des Vereins der Kinematographentheater-Besitzer der Provinz Schlesiens (Sitz Breslau) und des Schutzverbandes deutscher Lichtbildtheater (Sitz Berlin), des Herrn Heinrich-Laubau, gerichtet hat, als dieser eine Beschwerde einreichte, weil ihm die Genehmigung zur Abhaltung einer zweiten Kindervorstellung verweigert worden war. Wenn man die Gründe studiert, mit denen die Polizeibehörde zu Liegnitz die Ablehnung der Beschwerde motiviert, so muß man sich unwillkürlich an den Kopf fassen und sich fragen, wie ist das bloß möglich? Daß die Polizeibehörde vielfach in rigorosester Weise den Kinobesitzer die Ausübung ihres Gewerbes, das ebenso achtbar ist wie jedes andere, hemmen und mehr und mehr beschneiden, darüber braucht man hier nicht noch erst in überflüssiger Weise viele Worte zu verlieren. Daß aber der Freiherr v. Seheer-Thohs von der Liegnitzer Polizeibehörde die Behauptung aufstellt, daß die Veranstaltung einer Kindervorstellung eine große Gefahr für die Jugend in sitten- und ordnungspolizeilicher Hinsicht mit sich bringt, durch die der Vergnügungssucht, leichtfertigen Ausgaben und der Faulheit Vorschub geleistet wird, ist jedenfalls der Gipfel der Unbegreiflichkeit. Gegen eine derartige schwere Verunglimpfung des Kinogewerbes erhebe ich ganz entschieden Protest. Um aber die haltlosen Behauptungen der Liegnitzer Polizeibehörde dem Fluche der Lächerlichkeit

preiszugeben, hänge ich hiermit das Ablehnungsschreiben des Freiherrn v. Seheer-Thohs tiefer. Es lautet:

Liegnitz, den 25. März 1914.

Die in Vollmacht des Lichtspieltheaterunternehmers Max Heinrich unter dem 6. d. M. eingelegte Beschwerde vermag ich als begründet nicht anzuerkennen. Nach Paragraph 2 meiner Polizeiverordnung über den Besuch der Kinematographentheater vom 10. Mai 1912 — Amtsblatt Seite 184 — bedürfen die Vorstellungen, zu denen Personen unter 16 Jahren allein zugelassen werden dürfen, eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde als Kindervorstellungen. Wenn auch an sich der Betrieb der Kinematographentheater einer Genehmigungspflicht bisher nicht unterworfen ist, und daher die gewöhnlichen Vorstellungen von einer Genehmigung der Polizeibehörden nicht abhängig gemacht werden können, unterliegt doch die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu Lichtspielvorführungen der Möglichkeit polizeilicher Beschränkung zur Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit der noch nicht erwachsenen Personen. Im Anschluß an die genannte Vorschrift der Polizeiverordnung verfolgten Absichten daher nur zu billigen, daß die Polizeiverwaltung nicht über das Maß eines wirklichen Bedürfnisses hinaus besondere Kindervorstellungen zuläßt. Für den Sonntag nachmittag in der fraglichen Woche hatte die Polizeiverwaltung bereits eine Kindervorstellung gestattet. Für den nächsten Mittwoch bereits wiederum eine solche Vorstellung zuzulassen, hätte eine große Gefahr für die Jugend in sitten- und ordnungspolizeilicher Hinsicht mit sich gebracht, da dadurch der Vergnügungssucht, leichtfertigen Ausgaben, der Faulheit und unter Umständen nach den wiederholten